



AMTSGERICHT BOTTROP

BESCHLUSS

In der Beratungshilfesache

der ~~_____~~

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt ~~Dohmann~~,
~~Rechenstraße 89, 46236 Bottrop~~

wird der Erinnerung vom 23.06.2016 den abgeholfen. In Abänderung des Beschlusses vom 12.04.2016 – Az.: 4 UR II 2082/14 Amtsgericht Bottrop – wird die an Herrn Rechtsanwalt ~~Dohmann~~ im Rahmen der Beratungshilfe (Berechtigungsschein vom 14.11.2014) aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung gemäß Antrag vom 03.03.2016 auf 121,38 Euro festgesetzt.

Gründe:

Eine erstattungsfähige Geschäftsgebühr nach VV 2503 RVG ist entstanden. Der Anwalt hat für die Antragstellerin gegenüber der DRV Westfalen einen nicht näher begründeten Widerspruch gegen die Versagung einer Erwerbsminderungsrente eingelegt und dafür im Rahmen der Beratungshilfe eine Geschäftsgebühr in Ansatz gebracht. Diese Gebühr darf nicht – wie im angefochtenen Beschluss geschehen – pauschal mit dem Argument abgesetzt werden, ein vernünftig denkender nichtbedürftiger Rechtssuchender hätte dafür anwaltliche Hilfe nicht in Anspruch genommen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein auch kostenbewusster Bürger einen Anwalt beauftragt hätte, kommt es vielmehr immer auf die Umstände des Einzelfalles an. Zu berücksichtigen ist daher auch die Bedeutung der Angelegenheit für den Rechtssuchenden. Vorliegend ging es der Antragstellerin um den Bezug einer Erwerbsminderungsrente. Weil dies unter Umständen existenzielle Bedeutung haben kann, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass ein selbst zahlender Bürger zur effektiven Ausübung seiner Rechte die Regelung der Angelegenheit vollständig dem Anwalt überlassen hätte.

Amtsgericht

Bottrop, den 18.07.2016

Rohlfing
Richter am Amtsgericht
Ausgefertigt



Kipp
Kipp, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle